

**7. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
- Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010  
- 7. Änderung der Gebührensatzung Wasser (7. ÄGS-W)  
vom 22.02.2017**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 22.02.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.09.2015 wird wie folgt geändert:

Im § 6 (Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, öffentliche Last, Festsetzung, Fälligkeit und Abschlüge) wird in Absatz 2 der Satz 1 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Lübow, den 22.02.2017

Glanert  
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 22.02.2017

Glanert  
Verbandsvorsteherin

